

Satzung der AIDS-Hilfe Hessen e.V.

zuletzt geändert durch die MV vom 04.07.2003

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "AIDS-Hilfe Hessen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, indem er durch Öffentlichkeitsarbeit zur Beratung und Aufklärung über AIDS beiträgt.

1. Der Verein ist als Koordinator und Ansprechpartner der regionalen AIDS-Hilfen tätig und führt nach deren Weisung Verhandlungen und Gespräche mit dem Land Hessen.
Im Einzelfall kann der Verein durch Vollmacht der Mitglieder autorisiert werden, für sie Verträge mit Partnern abzuschließen.

Als Landesverband der regionalen AIDS-Hilfen vertritt er deren Interessen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene und erstellt für die Mitglieder Arbeitspapiere als verbindliche Rahmenkonzepte. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird dadurch nicht berührt. Insbesondere steht es ihnen frei, politische Stellungnahmen im eigenen Namen abzugeben.

2. Der Verein übernimmt die Vertretung der regionalen AIDS-Hilfen im Beirat der Deutschen AIDS-Hilfe Berlin.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Die Mittel des Vereins dürfen nur für einen satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person über Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a.) durch Beitragszahlung seiner Mitglieder,
 - b.) durch Spendensammlungen, Werbeveranstaltungen,
 - c.) durch Zuwendungen und Zuschüsse von Vereinen und Verbänden,
 - d.) durch Mittel aus öffentlicher Hand.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen oder auch nicht rechtsfähige Vereine sein, die nach Satzung oder Zielsetzung Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszwecks der AIDS-Hilfe Hessen e.V. tätig zu sein.

Mitglied kann nur eine Körperschaft werden, die sämtliche für eine Steuerbegünstigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Vereinsmitgliedschaft kann als aktives Mitglied mit Stimmrecht oder als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht ausgeübt werden.

2. Der Bewerber erklärt schriftlich in dem Aufnahmeantrag, ob er als aktives oder förderndes Mitglied eintreten möchte.

Dieser Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies mit Begründung der nächsten Mitgliederversammlung mit, die abschließend über den Antrag entscheidet.

4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod bzw. Auflösung,
- b.) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
- c.) durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens, z.B. bei anhaltenden Verstößen gegen die verbindlichen Rahmenkonzepte trotz Abmahnung.
 - wenn ein Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Landesverbandes verstoßen hat;
Vor dem Ausschlußverfahren wird dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung vor der Mitgliederversammlung eröffnet.
- d.) bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes automatisch
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf eine/n Delegierte/n bzw. eine/n Stellvertreter/in mit schriftlicher Vollmacht entsenden, wobei das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann.
Gegenseitige Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.
Jede delegierte Person hat das passive Wahlrecht.
Bei bis zu hundert aktiven Mitgliedern der regionalen AIDS-Hilfe hat diese eine Stimme, bei mehr als einhundert Mitgliedern zwei Stimmen.
7. Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im voraus zu entrichten.
8. Alle Mitglieder haben die Pflicht zur gegenseitigen Kooperation und Information.
9. Dem Vorstand der AIDS-Hilfe Hessen sind insbesondere Satzungsänderungen, Änderungen des Namens des Vereins, Änderungen der Zusammensetzung des Vorstands sowie Änderungen bezüglich der Gemeinnützigkeit mitzuteilen.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche alljährlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Hierzu sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen oder das Vereinsinteresse dies erfordert.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Jede Mitgliederversammlung, auf der alle Mitglieder vertreten sind, ist unabhängig von der Form oder Frist der Einberufung beschlußfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung,
 - b.) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
 - d.) Wahl des Mitglieds, das die Kassenprüfung vornimmt,
 - e.) jede Änderung der Satzung,
 - f.) Entscheidungen über die eingereichten Anträge,
 - g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - i.) Auflösung des Vereins,
 - j.) Erarbeitung und Verabschiedung verbindlicher Rahmenkonzepte.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 den Verein gleichberechtigt vertretenden Personen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
Der Vorstand wird in Blockwahl gewählt, es sei denn, mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter beantragt Einzelabstimmung hinsichtlich jedes Vorstandsmitgliedes.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist vom Restvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluß durch Telefonrundruf herbeigeführt werden. Dieser Beschluß ist auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich zu protokollieren.

§ 6 Qualifizierte Mehrheiten

Satzungsänderungen, der Ausschluß von Mitgliedern und verbindliche Rahmenkonzepte können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und wenn in der Ladung auf die Satzungsänderung bzw. den Ausschlußantrag hingewiesen wurde.

§ 7 Beirat der Deutschen AIDS-Hilfe

Die Mitgliederversammlung entsendet mit Mehrheit der Stimmen ein Mitglied in den Beirat der Deutschen AIDS-Hilfe.

§ 7a Besondere Vertretung

Es können besondere Vertreter oder Vertreterinnen gemäß § 30 BGB durch die Mitgliederversammlung bestellt werden. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte bis zu € 3.000,00 im Einzelfall beschränkt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen der "Deutschen AIDS-Hilfe e.V.", Dieffenbachstraße 33, 10967 Berlin, zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.